

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 92 (1995)

Heft: 1

Artikel: Soziallohn und Unterstützungsleistung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838293>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voraussetzungen dafür sind allerdings eine wesentlich stärkere Gewichtung der Präventionsaufgaben in der Sozialhilfe und der Sozialversicherung sowie gemeinsam konzipierte, finanzierte und durchgeführte Integrationsprogramme.

Diese Überlegungen führen uns zu einem völlig neuen, komplexen Interventionsmodell (vgl. Schema). Es ist ausgerichtet auf die Situation all jener Personen, die längere Zeit erwerbslos sind, unabhängig davon, ob es sich um ALV-versicherte, ALV-ausgesteuerte, schwervermittelbare oder nichtversicherte Arbeitslose handelt. Damit hat die klassische Fürsorge zwar noch nicht völlig ausgedient, aber sie kann ihre Energie auf jenes Segment der Klientel konzentrieren, das der klassischen Interventionsformen bedarf. Der wohl grösste Teil unserer Klientinnen und Klienten wird in Zukunft anders anzu-

sprechen und zu behandeln sein, wenn wir wirksame, zielbezogene Sozialhilfe leisten wollen.

Angesichts der drohenden sozialen Folgeprobleme, die zwangsläufig in ein paar Jahren auch zu neuen finanziellen Problemen für die öffentliche Hand führen werden, müssen wir das unfruchtbare, rein juristisch-administrativ motivierte Denken in Kästchen und Schubladen überwinden. Gefragt ist mehr denn je eine Zusammenarbeit über Fach- und Paragraphengrenzen hinweg – eine Zusammenarbeit, die über den Einzelfall und über den Tag hinaus wirkt. Die öffentliche Fürsorge stellt innerhalb dieses neuen Systems nur eine Partnerin unter mehreren dar. Dies sollte uns freuen. Bislang haben wir uns doch darüber beklagt, dass wir alleine gelassen werden. Es liegt an uns, die «splendid isolation» aufzubrechen!

PT

Soziallohn und Unterstützungsleistung

Bei Beschäftigungs- oder Ersatzarbeitsprogrammen stellt sich die Frage, inwiefern die dadurch verursachten Kosten als Sozialhilfeauslagen gelten dürfen. Vielerorts sind die zuständigen Behörden gewohnt, lediglich die Kosten individueller Beratung und finanzieller Unterstützung (einschliesslich der nötigen Infrastruktur wie Räume, Personal, Material) zu den Sozialhilfeauslagen zu zählen.

Die Sozialhilfe umfasst gemäss kantonalem Recht alle Vorkehren, die subsidiär darauf ausgerichtet sind, Notlagen zu lindern oder zu überwinden und Bedürftigkeit zu beheben bzw. drohende

Bedürftigkeit abzuwenden. Damit kennt Sozialhilfe eine heilende wie eine vorbeugende Dimension. Letzterer wird im allgemeinen zu wenig Bedeutung beigemessen. Sie wird im Rahmen der lokal- und regionalpolitischen Kultur nicht bewusst gepflegt. Das mag auch damit zusammenhängen, dass die Kosten präventiver Massnahmen nicht dem individuellen Unterstützungskonto einer geuchstellenden Person belastet werden können. Ferner sind andere Gemeinwesen gemäss Bundesgesetz (ZUG) und kantonalem Recht dafür nicht kosteneratzpflichtig. Vorbeugende Hilfen sind

also Leistungen à fonds perdu der Wohngemeinde oder des Wohnkantons.

Mit Schulung und Beratung kombinierte Ersatzarbeitsprogramme für Leute, welche keine Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen können, sind in der gegenwärtigen Wirtschaftslage typische Vorbeugemassnahmen der Sozialhilfe. Sie dürfen aber je nach Standpunkt oder Interpretation auch als präventive Wiedereingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung oder als Integrationsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung betrachtet werden. Diese im Hinblick auf formelle Zuständigkeit etwas unklare Situation bedingt, dass die Sozialhilfeverantwortlichen sich gegenüber neuen Modellen der Zusammenarbeit mit anderen Trägern öffnen müssen. Dazu wiederum ist erforderlich, dass die Sozialhilfeorgane bereit sind, Fürsorgemittel unter dem Titel Prävention einzusetzen. Die Projektpartnerschaft setzt einen grundsätzlichen Investitionswillen aller Beteiligten voraus, wenn das entsprechende Programm Aussicht auf Erfolg haben soll.

Ersatzarbeitsprojekte tragen wenig zur kurzfristigen Einsparung von Für-

sorgegeldern bei; ihr finanzieller Nutzen ist mittel- und langfristig angelegt. Die Programme dienen vielmehr in effizienter Weise dazu, das Ziel der sozialen Integration erwerbsloser Einzelpersonen und Familien zu erreichen. Deshalb soll die Leistung der Betroffenen im Rahmen eines Arbeitsvertrages und die Gegenleistung der Allgemeinheit in Form eines Soziallohnes erbracht werden (vgl. SKöF-Merkblatt «Empfehlungen betr. Integrationsprogramme für Erwerbslose» vom November 1994). Diese Lohnkosten können natürlich nicht dem individuellen Unterstützungskonto der sozialhilfesuchenden Person belastet werden; es handelt sich begriffsgemäss um einen Lohn und nicht um eine Unterstützung. Dennoch stellen sie im Rahmen der allgemeinen Programm- bzw. Projektkosten Auslagen der Sozialhilfe im besten Wortsinn dar. Sie dienen nämlich unmittelbar der Hilfe zur Selbsthilfe. Solche Auslagen werden folglich am besten unter den Rubriken «Präventionsarbeit» oder «Beiträge/Subventionen» verbucht. Die jeweilige kantonale Fürsorgedirektion kann interessierte Gemeinden entsprechend beraten. PT

Die Mitarbeitenden an dieser Nummer:

Peter Tschümperlin, Geschäftsführer der SKöF, Bern

Georges Pestalozzi-Seger, Rechtsdienst für Behinderte, Bern/Zürich

Rudolf Mittner, SKöF-Ehrenpräsident, Chur

Charlotte Alfirev-Bieri, Langnau